



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2022

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und
Dimitri Schulz (AfD) vom 03.03.2022**

**Praxis der Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten von
Lehrern und Schülern an den hessischen Schulen während der
SARS-CoV-2-Pandemie**

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bewältigung der aktuellen Pandemie hat die hessischen Schulen vor bisher nicht gekannte Herausforderungen gestellt. Ein besonders sensibler Teilbereich betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Gesundheitsdaten, welche hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. zur Feststellung des Impf- bzw. Genesenstatus von Lehrern bzw. Schülern erhoben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass seitens des Gesetzgebers an den Impf- bzw. Genesenstatus der Person Berechtigungen oder Verpflichtungen, wie etwa die Testverpflichtung vor Unterrichtsbeginn, geknüpft wurden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Aufgrund der von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung ist am Sonntag, dem 01.05.2022, die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht für die meisten nicht vollständig geimpften und nicht genesenen Personen entfallen.

Um allen Schülerinnen und Schülern sowie dem an der Schule tätigen Personal auch nach Wegfall dieser Testpflicht eine Testmöglichkeit anzubieten, stellt das Land Hessen allen Schülerinnen und Schülern und allen an der Schule tätigen Personen seit Montag, dem 02.05.2022, bis auf weiteres Antigen-Selbsttests zur Verfügung, mit denen man sich außerhalb der Schulzeit in der Regel im häuslichen Umfeld freiwillig testen kann.

Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern waren und sind jedoch nicht verpflichtet, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Nur Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.

Da mit dem Wegfall der Testpflicht auch die an sie anknüpfende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Testpflicht vorhandenen Daten weggefallen ist, war durch die Schulen eine Löschung dieser Daten bis spätestens zum 15.05.2022 sicherzustellen.

Im Übrigen hatte und hat in Krisenzeiten – aber natürlich auch darüber hinaus – der Schutz der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte für die Hessische Landesregierung weiterhin hohe Priorität.

Um den bis zum Wegfall der Testpflicht am 01.05.2022 in ungleich größerem Umfang bestehenden datenschutzrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie wirksam zu begegnen, stellte das Hessische Kultusministerium den Schulen fortlaufend umfangreiche Hilfestellungen in Form von Hinweisen,

Mustern und datenschutzrechtlichen Texten zur Verfügung. So wurden den Schulen unter anderem mit Schulschreiben vom 23.08.2021 „Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ übermittelt, die – wegen der bereits angesprochenen Änderungen in der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung inzwischen gegenstandslos gewordene – detaillierte Informationen und Hinweise zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten wie Impf- oder Genesenennachweis enthielten.

Zudem wird durch die Bereitstellung und fortlaufende Aktualisierung von Datenschutzhinweisen auf der Internetseite der Staatlichen Schulämter insbesondere die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO gewährleistet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer besitzt an den Schulen die Zugriffsberechtigung auf die erhobenen Daten zum Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus der schulischen Akteure?

Frage 2. In welcher Form wird der Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus von Schülern und Lehrern gegenüber den jeweils zugriffsberechtigten Personen ausgewiesen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten zum Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus werden seit dem 01.05.2022 nicht mehr erhoben und waren bis spätestens zum 15.05.2022 zu löschen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Erfolgt eine Echtheitsüberprüfung der vorgelegten Zertifikate? Wenn Ja: Nach welchem Verfahren erfolgt diese Kontrolle? Wenn Nein: Warum nicht?

Schulen erhalten regelmäßig von Schülerinnen und Schülern sowie aus dem Personalbereich Dokumente und Urkunden, wie Zeugnisse anderer Schulen, ärztliche Atteste oder behördliche Bescheinigungen. Es besteht für Schulen keine Veranlassung, beim Erhalt solcher Dokumente eine besondere Echtheitsprüfung durchzuführen, solange der äußere Anschein des Dokuments oder der Sachzusammenhang keine Anhaltspunkte hierfür bieten. Bestehen solche Anhaltspunkte, etwa, weil das Dokument Rechtschreibfehler enthält oder der Arztstempel auf einem Attest fehlt, besteht die Möglichkeit, zunächst die betroffene Person zu befragen. Darüber hinaus kann das Staatliche Schulamt oder die Landesärztekammer zur weiteren Aufklärung eingebunden werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Wie stellt die hessische Landesregierung den DSGVO-konformen Umgang mit den erhobenen Gesundheitsdaten durch Schulleiter und Lehrer sicher?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Ist zwecks angemessener Verarbeitung der entsprechenden Gesundheitsdaten den Schulleitern und Lehrern Unterstützung, etwa in Form von Handlungsempfehlungen, zuteilgeworden? Wenn „Ja“: In welcher Form und mit welchem Inhalt erfolgte diese? Wenn „Nein“: Warum nicht?

Das Kultusministerium hat fortlaufend Handlungsempfehlungen in Form von Schulschreiben sowie Erlassen seit Beginn der Pandemie auf Ebene der Schulen und Staatlichen Schulämter zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet auch die Unterstützung der Schulen bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben beispielsweise durch die Bereitstellung zentraler Datenschutzhinweise, Musterformulare und Prozessanweisungen sowie Handlungsempfehlungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Innerhalb welcher Grenzen und auf welcher Rechtsgrundlage sind Lehrer befugt, während ihrer Dienstausübung Schülern Informationen im Zusammenhang mit dem Impf-, Genesenen- bzw. Teststatus von Lehrern bzw. Schülern zur Kenntnis zu geben?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Hat die Landesregierung Kenntnis über erfolgte Beschwerden von Lehrern, Schülern bzw. Eltern über den Vollzug einer dienstlichen Handlung einer Lehrkraft i.S.v. 6.? Wenn Ja: Bitte eine anonymisierte Auflistung der entsprechenden Fälle, sortiert nach Datum, Ort und Schulform, vornehmen.

Dem Hessischen Kultusministerium sind nur sehr vereinzelt Beschwerden über den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie bekannt. Soweit Beschwerden das Hessische Kultusministerium erreichen, wird unverzüglich die Aufklärung des Sachverhalts veranlasst und werden erforderlichenfalls entsprechende dienst- und aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst. Dies betraf einen am 08.09.2021 über den Hessischen

Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie einen am 14.02.2022 über das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt bei einem Gymnasium gemeldeten Fall.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 7. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz